

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 67/07 B

L 6 R 337/06 (Bayerisches LSG)
S 17 R 5877/04 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. November 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.11.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Weitergewährung des Zuschusses zur Pflegeversicherung bei der Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich nur auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*).
- 5 Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, sondern im Wesentlichen nur behauptet, § 48 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) und das Gesetz vom 27.12.03 seien verfassungswidrig. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Betrachtung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 mwN*).



- 7 Der Vortrag des Klägers mag zwar dahin zusammengefasst werden, dass er sich gegen den Entzug des Zuschusses zur Pflegeversicherung wendet. Dies sei unzulässig und mit Art 3, 14 und 20 des Grundgesetzes nicht vereinbar.
- 8 Wird die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift bzw Regelung geltend gemacht, reicht es nicht aus, diese lediglich zu behaupten, ohne dies mit substanzieller Argumentation zu belegen (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; stRspr*). An entsprechenden Darlegungen mangelt es jedoch. Nicht ausreichend ist es, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu zitieren (*BVerfGE 69, 272, 300*), wonach der Zuschuss Renteneigentum darstelle. Ebenso fehlt jede Auseinandersetzung damit, ob nicht bereits bestehende Rechtsprechung nicht nur des BVerfG, sondern auch des BSG (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*) die Rechtsfrage beantwortet, zumal das LSG insoweit Rechtsprechung des BSG zitiert hat. Nicht ausreichend sind die Ausführungen des Klägers, in der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG vom 5.9.2006 (*B 4 R 71/06 R*) seien andere Fragen behandelt und entschieden als er sie aufgeworfen habe, ohne dies zu belegen.
- 9 Da es bereits im aufgezeigten Zusammenhang an ordnungsgemäßer Darlegung fehlt, kann offen bleiben, ob die Beschwerde den Anforderungen an die Geltendmachung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) genügt, was bereits deshalb zweifelhaft ist, weil der Kläger noch nicht einmal den konkreten Sachverhalt wiedergibt.
- 10 Soweit der Kläger zwar behauptet, § 48 SGB X sei verfassungsgemäß, dann aber in der näheren Begründung darlegt, die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen gar nicht vor, rügt er in Wirklichkeit die seiner Ansicht nach vorliegende Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

